

Übersicht zur Besteuerung privater Kapitalerträge ab 2009

Kapitalerträge	Kapitalertragsteuer-Abzug ¹⁴	Einkommensteuer-Veranlagung
a) Zinsen aus Bankguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, Anleihen etc., Bausparzinsen	25 % Abzug, ¹⁵ soweit Volumen des Freistellungsauftrags (801 €; 1.602 € Ehegatten) überschritten	Grundsätzlich keine Berücksichtigung (Abgeltung). Aber: Veranlagung möglich auf Antrag ¹⁶ dann Versteuerung der Kapitalerträge mit dem Steuersatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz; Anrechnung der Kapitalertragsteuer; keine Berücksichtigung tatsächlicher Werbungskosten (lediglich Sparer-Pauschbetrag).
b) Gewinnausschüttungen, Dividenden aus GmbH-Anteilen, Aktien etc.	25 % Abzug ¹⁵	Wie zu a). Aber: evtl. Option ¹⁷ zum Teileinkünfteverfahren: Erträge sind dann in Höhe von 60 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern; Werbungskostenabzug in Höhe von 60 %.
c) Erträge aus stillen Beteiligungen	25 % Abzug ¹⁵	Wie zu a). Bei Beteiligung von nahestehenden Personen sind die Erträge mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.
d) Zinsen aus Gesellschafter-Darlehen an Kapitalgesellschaft (GmbH)	kein Abzug	Beteiligung unter 10 %: Zinserträge sind mit 25 % oder ggf. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu versteuern. Beteiligung ab 10 %: Zinserträge sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.
e) Zinsen für Privatdarlehen <ul style="list-style-type: none"> • an nahestehende Personen (wie Ehegatten, Familienangehörige) • an andere Personen 	kein Abzug	Zinserträge sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Zinserträge sind mit 25 % oder ggf. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu versteuern.
f) Veräußerungsgewinne aus nach 2008 erworbenen <ul style="list-style-type: none"> • GmbH-Anteilen • Aktien, Investmentanteilen 	kein Abzug 25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a)	Veräußerungsgewinne werden grundsätzlich erfasst und mit dem Steuersatz von 25 % versteuert. Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von mindestens 1 % gilt das Teileinkünfteverfahren : Gewinne sind in Höhe von 60 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Wie zu a); ggf. Teileinkünfteverfahren (siehe dazu unter f. GmbH-Anteile).
g) Erträge in Ablaufleistungen aus Kapitallebensversicherungen bzw. Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht <ul style="list-style-type: none"> • Altverträge (vor 2005 abgeschlossen) <ul style="list-style-type: none"> Laufzeit erfüllt vorzeitige Auszahlung • Neuverträge <ul style="list-style-type: none"> Laufzeit erfüllt vorzeitige Auszahlung 	kein Abzug 25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a) 25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a) auf volle Erträge	Keine Berücksichtigung: Erträge sind steuerfrei Wie zu a) Erträge sind in Höhe von 50 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern; Anrechnung der Kapitalertragsteuer. Wie zu a)

14 Steuerabzug erfolgt insbesondere durch Kreditinstitute, Banken, Finanzdienstleister, Investmentgesellschaften, Kapitalgesellschaften; ein Abzug unterbleibt, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

15 Zusätzlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

16 Der Empfänger der Kapitalerträge kann die Einbeziehung der Kapitalerträge in seine Einkommensteuer-Veranlagung beantragen (z. B. zur Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder von Verlusten aus Kapitalvermögen);

eine Veranlagung kann ebenfalls beantragt werden, wenn der tatsächliche persönliche Steuersatz unter 25 % liegt (siehe § 32d Abs. 4 ff. EStG). Für **ausländische** Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Angabe in der Veranlagung.

17 Voraussetzung ist, dass der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist – oder zu mindestens 1 % beteiligt und für die Gesellschaft beruflich tätig ist (siehe § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).